



Amtssigniert: SID2021051002215
 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Längenfeld

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF zum 03. Mai 2021

Gemeindeamt Längenfeld
 Eing. - 3. Mai 2021
 AZ.: Beilg.:

Angeschlagen am 03.05.2021

Abgenommen am 18.05.2021

Der Bürgermeister



Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Untenwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2021/70208/002	Gemeindegutsargemeinschaft Unterlängenfeld		11084	0,2 ha	0/10	20.04.2021

Auflagen:

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Längenfeld
 Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF
 zum 03. Mai 2021

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
	1 Die forstliche Nutzung ist vom zuständigen Forstaufsichtsorgan in Absprache mit dem zuständigen Bezirksförster unter Verwendung des Waldhammers auszuzeigen. Das Waldhammerzeichen am Stock oder Schlagrand muss unverletzt und gut sichtbar bleiben.					
	2 Im Zuge der geplanten Holznutzung, Hubschrauberlieferung im Sortimentsverfahren, wird eine Verjüngungsfläche in Verbindung mit der Schadholzaufarbeitung angelegt. Bei der Holzauszeige ist auf die Belassung von stabilen Bestandesrändern zu achten, die Nutzungsfläche darf eine Größe von 0,2 ha nicht überschreiten.					
	3 Die nach der Waldtypisierung empfohlenen Nutzungsverfahren für die natürliche Verjüngung des montanen warmen Silikat-(Lärchen-)Fichtenwaldes sind zu berücksichtigen und die Kriterien der gültigen Förderungsrichtlinie einzuhalten.					
	4 Bei der Nutzung darf das Ganzbaumverfahren nicht angewendet werden, das Astmaterial soll zur Nährstoffversorgung und Bodenabdeckung im Wald verbleiben. Die Stämme sind Großteils zu entasten und bei einem Zapfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden, die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und ebenfalls am Nutzungsort zu belassen.					
	5 Zur Sicherstellung einer fristgerechten und standortgemäßen Wiederbewaldung sind die vorhandenen Naturverjüngungsansätze durch eine Aufforstungsmaßnahme spätestens im Frühjahr 2022 zu ergänzen. Die Ergänzungsaufforstung mit standortgerechten Forstpflanzen ist unter Berücksichtigung der Kleinstandorte und mit einer Pflanzenanzahl von ca. 200 Stk. Lärchen und ca. 10 Stk. Bergahorn vorzunehmen. Die Aufforstung der Mischbaumarten (Lärche und Bergahorn) hat gruppenweise zu erfolgen. Als Pflanzgut ist zu verwenden: Herkunftsgelände 1.1 – Innenalpen – kontinentale Kernzone: Höhenstufe mittelmontan (1.100 m bis 1.400 m Seehöhe). Reicht bis zum Fristablauf der Wiederbewaldung im Jahre 2030 die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Flächen noch nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.					

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Längenfeld

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF
zum 03. Mai 2021

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
6	Die Forstpflanzen sind jährlich gegen den Winterverbiss, spätestens bis 31. Oktober, durch Verstreichen mit Verbisschutzmittel zu schützen. Kommt es zu vermehrten Fegeschäden sind zudem Fegeschutzmaßnahmen durchzuführen.					
7	Die entstandenen Jungwuchsflächen sind in der Folge bis zur Sicherung der Kultur erforderlichenfalls zu pflegen, nachzubessern und auch durch notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden zu schützen.					

*) ÜS = Überschrömmung nach Nutzung

Der Vorsitzende der
Forsttagsatzungskommission:
DI Andreas Pohl